



**Nr. 1352**

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig*

*Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340*

*Datum: 18.05.2021*

**Ordnung über den Sprachtest für den Zugang zum Teilstudiengang English Studies als Schwerpunktfach sowie als Nebenfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs an der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossene und durch das MWK am 27.04.2021 sowie vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 12.05.2021 beschlossene „Ordnung über den Sprachtest für den Zugang zum Teilstudiengang English Studies als Schwerpunktfach sowie als Nebenfach im Rahmendes Bachelorstudiengangs an der Technischen Universität Braunschweig“ wie folgt hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über den Sprachtest für den Zugang zum Teilstudiengang English Studies als Schwerpunktfach sowie als Nebenfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs an der Technischen Universität Braunschweig vom 24.02.2010 (hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 669) außer Kraft.

# **Ordnung über den Sprachtest für den Zugang zum Teilstudiengang English Studies als Schwerpunktfach sowie als Nebenfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs an der Technischen Universität Braunschweig**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ab Wintersemester 2021/2022 das Fach English Studies im Rahmen des Bachelorstudiengangs der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften beginnen wollen, haben neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 NHG als Zugangsvoraussetzung besondere englischsprachige Kenntnisse nachzuweisen. Entsprechendes gilt für Studierende, die die Zulassung in ein höheres Fachsemester beantragen. Durch den Nachweis soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber belegen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Studium erfolgreich durchzuführen.

(2) Der Nachweis der besonderen zur Aufnahme des Studiums notwendigen englischsprachigen Kenntnisse erfolgt durch das Bestehen international anerkannter Sprachtests.

Als Nachweise dienen insbesondere:

- a) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- b) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;
- c) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 87 Punkte;
- d) „Test of English for International Communication“ (TOEIC, alle 4 Fertigkeiten: Listening and Reading sowie Speaking and Writing) mit mindestens 785 Punkten;
- e) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
- f) English Language Proficiency Report (Sprachenzentrum der TU Braunschweig), mind. 4 Fertigkeiten B2
- g) Abschlusszeugnis eines erfolgreich absolvierten mindestens zweijährigen ausschließlich englischsprachigen Studienprogramms.

(3) Von diesen Bestimmungen sind befreit:

- a) Studienbewerberinnen und -bewerber mit Englisch als Muttersprache,
- b) Studierende aus vom Institut für Anglistik und Amerikanistik anerkannten Austauschprogrammen,
- c) Studienortwechslerinnen und -wechsler, die in dem in Absatz 1 genannten oder einem ihm verwandten Studiengang bereits adäquate sprachpraktische Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht haben,

d) Studienbewerberinnen und -bewerber, die mindestens 9 Monate Unterricht an einer englischsprachigen Schule in einem englischsprachigen Land nachweisen können, wobei der Schulbesuch nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf,

e) Studienbewerberinnen und -bewerber, die einen Schnitt von mindestens 11 Punkten im Abiturschulfach Englisch in den letzten zwei Halbjahren der Oberstufe erzielt haben, wobei das Abiturzeugnis nicht älter als drei Jahre sein darf.

(4) Nachweise im Sinne des §1 der Absätze 2 Satz 2 Buchstaben a) bis g) sowie des Absatzes 3 Buchstaben b) bis e) dürfen zu Beginn des Semesters der Einschreibung nicht älter als drei Jahre sein und können nicht durch andere Nachweise ersetzt werden.

(5) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Zugangsvoraussetzung. Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Vorstand des Instituts für Anglistik und Amerikanistik.

## **§ 2 -Rechtsanspruch**

Die Vorlage der in § 1 genannten Nachweise begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Teilstudiengang English Studies als Schwerpunktfach sowie als Nebenfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs an der Technischen Universität Braunschweig.

## **§ 3 -Inkrafttreten der Ordnung**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über den Sprachtest für den Zugang zum Teilstudiengang English Studies als Schwerpunktfach sowie als Nebenfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs an der Technischen Universität Braunschweig vom 24.02.2010 (hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 669) außer Kraft.